

zepte entwickelten, ohne weitere Zusätze vom *domnus noster* die Rede ist, dann kann es sich nur um Karl den Großen handeln. Da er *imperator* tituliert wird, ist das Kapitular mit Sicherheit nach 800 entstanden.

Diese zeitliche Einstufung wird durch die Quellenanalyse bestätigt. Die jüngste, eindeutig auf eine Quelle rückführbare Bestimmung stammt aus einem Kapitular des Jahres 805⁶¹; wahrscheinlich kommt auch noch ein Kapitular von 806 in Betracht⁶².

Ja, es gibt sogar Indizien, die auf eine Entstehung von Kapitular I im Zusammenhang mit Kapitular II (a. 813; siehe unten S. 374 ff.) hindeuten. Nicht nur, daß beide Texte in einer einzigen Handschrift in Verbindung mit dem Mainzer Konzil von 813 offenbar als Gruppe überliefert sind. Sie ergänzen sich in ihrer Verschiedenheit; dem kirchlichen Kapitular ist ein allgemeines beigegeben. Darüber hinaus zeigen sie formale Verwandtschaft: Von *digna provisio* (I cc. 6 und 15; II c. 8)⁶³ ist im gesamten Kapitularienbereich sonst nicht die Rede, beide Stücke enden mit einem Kapitel für die *missi*. Und mehr noch – am Ende von Kapitular II spricht Karl der Große eindeutig im Plural, wenn er Rechenschaft fordert *de istis ... capitulariis atque de aliis omnibus, quae a multis annis misimus per regnum nostrum ...*⁶⁴. Man hat ganz den Eindruck, Karl habe den Königsboten mehr als nur ein Stück in die Hand gegeben, und bei dem geschilderten Sachverhalt liegt die Annahme nahe, mit *istis capitulariis* sei eben unser Kapitularienpaar gemeint. Ob freilich das *Chronicon Moissiacense* mit den *capitula numero 46 de causis quae erant necessariae ecclesiae Dei et christiano populo*, die der Kaiser auf der Aachener Synode September 813 erlassen haben soll⁶⁵, unser mit 43 Kapiteln größtmäßig in etwa passendes Kapitular angesprochen hat, muß offenbleiben⁶⁶. Denkbar wäre auch, daß ein älterer Synodalbeschluß reaktiviert und, eventuell in überarbeiteter Form, auf die Reise geschickt wurde – aber auch dies bleibt natürlich eine letztlich nicht zu beweisende Hypothese.

⁶¹) Siehe die Einzelnachweise in den Erläuterungen zur Edition unten S. 407, 413.

⁶²) Siehe unten die auffallende Parallelität von c. 1 des Kapitulars Nr. 46 (MGH Capit. 1, S. 131, 12 ff.) zum Beginn von c. 43 unseres Kapitulars, die sich am leichtesten durch eine direkte Benutzung erklären läßt.

⁶³) Siehe unten Edition S. 401, 405 und 416.

⁶⁴) C. 40, unten Edition S. 423.

⁶⁵) MGH SS 2, ed. Georg Heinrich Pertz (1829) S. 259 ad a. 813.

⁶⁶) Kaum haltbar dagegen ist die Vermutung bei BM² Nr. 481, der Chronist habe die Kapitularien Nrn. 77 und 78 (MGH Capit. 1, S. 170 ff.) zusammengezählt. Denn Nr. 78 entstand aller Wahrscheinlichkeit nach schon in den Jahren 802–803, vgl. François Louis Ganshof, Zur Datierung eines Aachener Kapitulars Karls des Großen, *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 155–156 (1954) S. 62–66.